

BUNDESGERICHTSHOF

IX 13 156/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache:

David F r i e d m a n ,

Sao Paulo/Brasilien, Rua Tres Rios 200, Bom Retiro,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Hartung, Köln -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium für Finanzen in Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Mai und die Richter von der Mühlen,
Loren, Henkel und Fortmann

am 14. November 1972

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 20. Oktober 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter hält nicht für erwiesen, daß die Umgangssprache im Elternhaus des Klägers Deutsch war. Kiderstattliche Versicherungen, die dies besagen, hat er nicht für beweiskräftig gehalten. Die Auffassung der Beschwerde, er hätte die Ansteller vernahmen müssen, weil er nicht das Gegenteil ihrer Versicherungen als erwiesen angesehen habe, trifft nicht zu; aus der von ihr angeführten Entscheidung BGH RMV 1967, 500 ergibt sich eine solche Beschränkung nicht.

Daß die Eltern des Klägers untereinander und der Kläger mit seiner Mutter mit hoher Wahrscheinlichkeit kroatisch sprachen, wird im Berufungsurteil insbesondere mit einer eigenen Erklärung des Klägers vom 2. April 1969 begründet. Der Vorwurf der Beschwerde, der Berufungsrichter habe ohne jede Begründung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

- 3 -

162

einen solchen Sachverhalt festgestellt, ist unberechtigt. Im
übrigen würde dieser "grundätzliche Verstoß gegen § 286 ZPO"
weder eine rechtungsgrundätzliche Frage aufwerfen noch würde
ihm die Interessen einer einheitlichen Rechtsprechung durch
eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs vorzubeugen sein
(§ 219 Abs. 2 Nr. 1 und 3 ZNS).



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Thomas Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.law